

Fall:

K mit Sitz in München und B in Nürnberg sind gewerbsmäßige Autohändler. Im März 2006 bot B im Internet einen gebrauchten, erstmals 1999 zugelassenen Pkw BMW 525i zum Kauf an. K, dessen Interesse durch die Anzeige geweckt wurde, fuhr Ende März 2006 zu B, um sich den Wagen anzuschauen und eventuell zu kaufen. Wegen des guten Zustands des Wagens, ist K zum Kauf zu einem Preis von 6.500 € einverstanden. B und K haben einen entsprechenden Kaufvertrag unterzeichnet. Zudem hat K den Kaufpreis sofort bezahlt und B den Wagen samt Kfz-Brief an K übergeben.

Im April 2006 hat K seinerseits den BMW im Internet zum Verkauf angeboten. Ein ausländischer Gebrauchtwagenhändler kaufte den Wagen für 7.000 €. Ein Kaufvertrag über den Preis von 7.000 € wurde abgeschlossen.

Bei dem Versuch des K, die für die Überführung ins Ausland erforderlichen Unterlagen zu bekommen, stellte die Zulassungsstelle fest, dass die in dem von K vorgelegten Kfz-Brief angegebene Fahrzeugidentifikationsnummer laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg bereits für einen anderen BMW mit einem anderen Halter vergeben ist. Daraufhin wurde der Wagen von der Polizei sichergestellt.

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Wagen am 18.11.2004 dem E gestohlen worden war. Ferner wurde festgestellt, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer bei den letzten beiden Zahlen manipuliert wurde. Daraufhin wurde der Wagen im Mai 2006 an E zurückgegeben.

Im Juni 2006 beauftragt K einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen. Er ist der Ansicht, dass ihm ein Schaden in Höhe von 7.000 € entstanden sei.

Der seitens des B beauftragte Rechtsanwalt lehnt eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 7.000 € ab, da sein Mandant keine Kenntnis von dem Diebstahl gehabt habe. Sein Mandant habe vielmehr den Pkw von einem anderen Händler im Februar 2006 erworben. Einen entsprechenden Kaufvertrag legt der Rechtsanwalt des B vor.

Der Anwalt des K beantragt,

1. B auf Zahlung von 7.000 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.“
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine

100 Punkte

Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Zusatzfragen (80 Punkte):

Frage 1a:

Rechtsanwalt R hat einen erstinstanzlichen Prozess seines Mandanten M verloren. Er hat dem Mandanten empfohlen Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Der Mandant erklärt sich hierzu bereit, so dass R fristgerecht Berufung einlegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief für M am 22. November 2005 ab. Gleichwohl ist eine Berufungsbegründungsschrift nicht bis zum 22. November 2005 eingegangen.

Wie und in welcher Form wird das Gericht über die Berufung entscheiden?

10 Punkte

Frage 1 b:

Angenommen, das Gericht nimmt die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr an. Die Säumnis der Frist war darauf zurückzuführen, dass die ansonsten bisher stets zuverlässige Kanzleikraft (K) - entgegen der ausdrücklichen Weisung des R - die Akte nicht am 21. November 2005 vorgelegt hat, sondern erst am 23. November 2005.

Dabei hat R festgestellt, dass die Berufungsbegründungsfrist bereits am 22. November 2005 abgelaufen war. Die verspätete Vorlage der Akte war dadurch bedingt, dass K die Frist versehentlich falsch (statt des 22. November, wurde der 24. November eingetragen) im Fristenkalender vermerkt hat. Insofern besteht in der Kanzlei des R ein Vorfristsystem. Danach sind alle Kanzleikräfte gehalten, nicht nur die gerichtlichen Fristen einzutragen, sondern auch eine Vorfrist. Diese führt dazu, dass Akten bei Fristensachen immer einen Tag vor Fristablauf nochmals dem R zur Erledigung vorzulegen sind. Ursächlich war also die fehlerhafte Voreintragung im Fristenkalender, die sich dann bei der Vorfristvorlegung fortgesetzt hat.

Was kann die von R vertretene Partei prozessual tun, damit das Gericht in der Sache über die Berufung entscheidet, und erläutern Sie bitte, wie die Entscheidung des Gerichts darüber ausfallen wird?

30 Punkte

Frage 1c:

Angenommen, der prozessuale „Rettungsversuch“ des R schlägt fehl, da das Gericht eine ablehnende Entscheidung hierüber trifft.

Stehen gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel zur Verfügung?

10 Punkte

Frage 2:

Erläutern Sie bitte den Sinn und Zweck der Stufenklage und beschreiben sie im Einzelnen die verschiedenen Stufen? Geben Sie bitte zudem ein Beispiel für einen praktischen Anwendungsfall einer Stufenklage.

30 Punkte